



Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Aktion „Schwabach trempelt“ sowie Betrieb von Autowaschanlagen

Gemäß § 2 der Verordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach (VerkSoV) in der derzeit gültigen Fassung, dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Schwabach am **Sonntag, den 19.10.2014**, anlässlich der Aktion „Schwabach trempelt“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden. Ferner wird für den Betrieb von Autowaschanlagen für den gleichen Zeitraum die erforderliche Befreiung vom Arbeitsverbot gemäß Art. 5 Feiertagsgesetz erteilt.

Stadt Schwabach, 06.10.2014
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Innenstadt

Wegen der Veranstaltung „Schwabach trempelt“ wird ein Teil der Altstadt am Sonntag, 19.10.2014, in der Zeit von 8 Uhr bis 19 Uhr für den Verkehr gesperrt. Die Anlieger werden um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten. Die Zufahrt zur Tiefgarage über die Rathausgasse ist weiterhin möglich. Der Taxistand wird für die Dauer der Veranstaltung vom Martin-Luther-Platz in die Nördliche Ringstraße Rathausgasse verlegt.

Aufgrund der Sperrung können durch die Linien 667 die Haltestelle Martin-Luther-Platz, Schöner Brunner, Königstraße Spitalberg und Auf der Aich nicht angefahren werden. Die Fahrgäste werden gebeten, die Informationen an den Haltestellen und in den Bussen zu beachten.

Zudem gibt es auch im Internet Informationen unter www.stadtwerke-schwabach.de/stadtverkehr/news sowie unter www.vgn.de/fahrplanaenderungen/

Für die Dauer der Veranstaltung wird der Taxistand vom Martin-Luther-Platz in die Nördliche Ringstraße zwischen Landsknechtsbrücke (Baustelle) und Ludwigstraße verlegt.

Stadt Schwabach, 06.10.2014
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Satzung über eine Veränderungssperre in Schwabach im Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes S-20-67 „Theodor-Heuss-Str. – Lindenstraße“

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes S-20-67, 3. Änderung und Erweiterung begrenzte Gebiet. Der Geltungsbereich ist umgrenzt von der Lindenstraße, der Kloster- Ebrach- Straße und der Kernstraße.

Der Plan Geltungsbereich S-20-67, 3. Änderung und Erweiterung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Auf den im Geltungsbereich gelegenen Grundstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre begonnen werden dürften, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.09.2014 beschlossen.

Hinweis gemäß §18 Abs.3 BauGB:

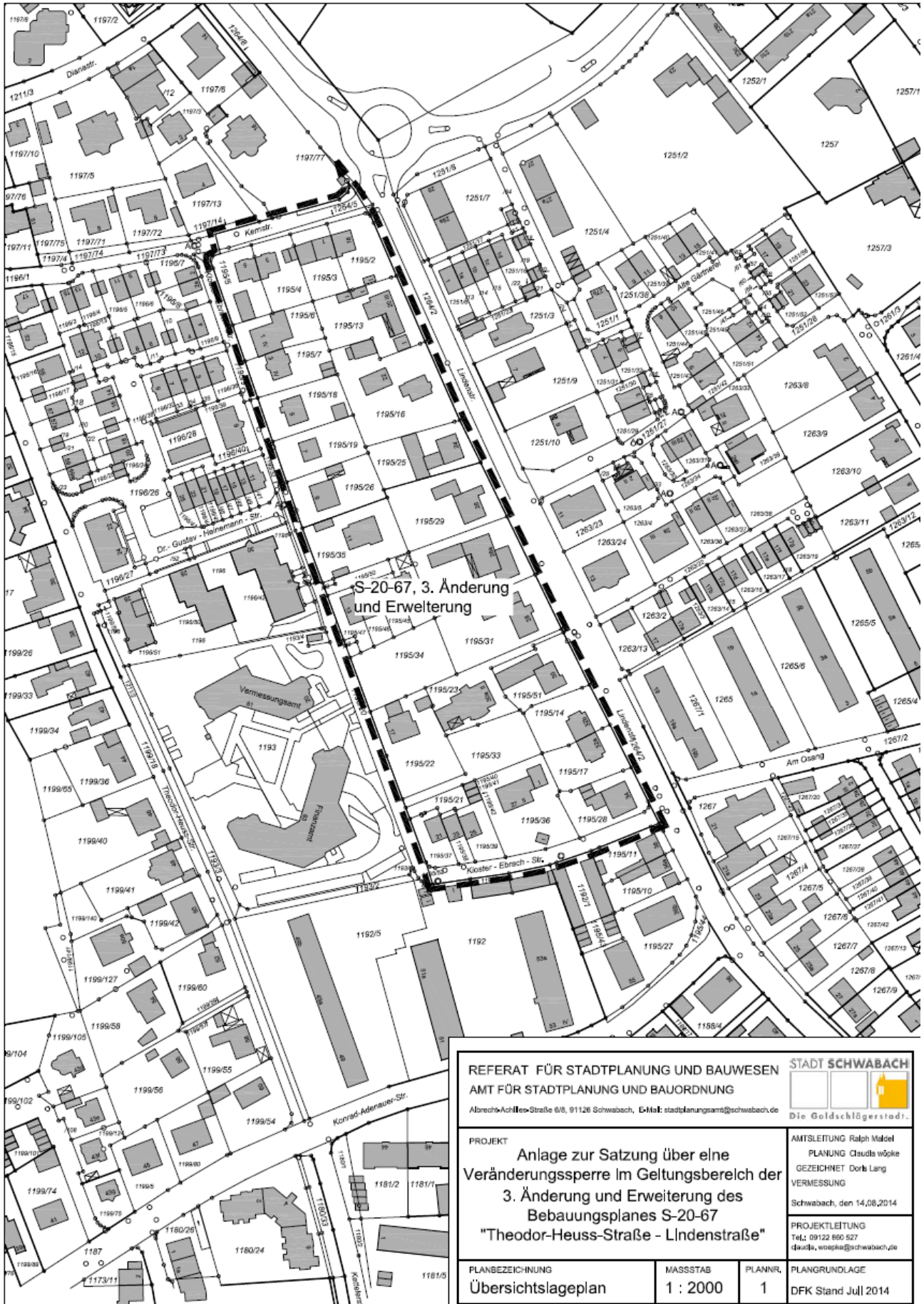
Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt des Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach §15 Abs.1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§18 Abs.1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Schwabach beantragt (§18 Abs.2 Satz 2 und 3 BauGB).


Stadt Schwabach, 06.10.2014

I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Fortsetzung Plan Seite 3



REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanungsamt@schwabach.de		STADT SCHWABACH  Die Goldschlößgerstedi.
PROJEKT Anlage zur Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes S-20-67 "Theodor-Heuss-Straße - Lindenstraße"		AMTSLEITUNG Ralph Mädel PLANUNG Claudia Wögle GEZEICHNET Doris Lang VERMESSUNG Schwabach, den 14.08.2014
PLANBEZEICHNUNG Übersichtslageplan		MASSSTAB 1 : 2000
PLANNR. 1		PLANGRUNDLAGE DFK Stand Juli 2014

Straßensperrungen

Ostring, Johannisstraße, Kurze Straße

Die Straßen „Ostring“, „Johannisstraße“ und „Kurze Straße“ werden vom 13.10.2014 bis voraussichtlich 31.10.2014 aufgrund von Deckensanierungsarbeiten abschnittsweise für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zum jeweiligen Bauabschnitt möglich. Mit Behinderungen ist zu rechnen.

Abenberger Straße

Die Abenberger Straße wird vom 20.10.2014 bis voraussichtlich 25.10.2014 aufgrund von Deckenarbeiten abschnittsweise für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zum jeweiligen Bauabschnitt möglich. Mit Behinderungen ist zu rechnen.

Kellerstraße

Die Kellerstraße wird zwischen Hausnummer 15 und dem Parkplatz an der Rednitz vom 13.10.2014 bis voraussichtlich 30.10.2014 aufgrund von Asphaltarbeiten für den Gesamtverkehr gesperrt. Die Zufahrt zum Sportgelände des TSV Wolkersdorf ist je nach Baufortschritt möglich.

Stadt Schwabach, 24.09.2014
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat